



Präsidium

Beschluss über die Kleiderordnung des Einheitlichen Patentgerichts

Paris, 4. April 2023

Das Präsidium,

GESTÜTZT auf Artikel 15 Absatz 3 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts,

hat den folgenden Beschluss über die Dienstkleidung im Einheitlichen Patentgericht angenommen:

Artikel 1

In den Sitzungen, die für die mündliche Verhandlung und die Verkündung von Entscheidungen bestimmt sind, tragen die Richter des Gerichts erster Instanz eine Robe mit dem in Anhang I dargestellten und beschriebenen Aussehen und die Richter des Berufungsgerichts tragen eine Robe mit dem in Anhang II dargestellten und beschriebenen Aussehen. Unter der Robe tragen männliche Richter ein weißes Hemd mit weißer Krawatte und Richterinnen eine weiße Bluse, falls gewünscht mit einem weißen Schal. Die Roben werden vom Einheitlichen Patentgericht erworben und verwaltet und bleiben dessen Eigentum.

Artikel 2

Während der Sitzungen, die für die mündliche Verhandlung und die Verkündung von Entscheidungen bestimmt sind, trägt ein Vertreter der Parteien,

- (a) wenn er/sie ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 des Übereinkommens ist: die amtliche Kleidung, die ihm/ihr bei den Gerichten seines/ihrer Vertragsstaates vorgeschrieben ist, sofern eine solche Kleidung in dem betreffenden Vertragsstaat existiert;
- (b) wenn er/sie ein europäischer Patentanwalt bzw. eine europäische Patentanwältin gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Übereinkommens ist: die vom Europäischen Patentamt vorgeschriebene Kleidung;
- (c) wenn keine Dienstkleidung vorhanden oder keine Kleidung im Sinne dieses Artikels unter Buchstabe a oder b vorgeschrieben ist: Geschäftskleidung.

Artikel 3

In den Sitzungen, die für die mündliche Verhandlung und die Verkündung von Entscheidungen vorgesehen sind, tragen die Patentanwälte gemäß Artikel 48 Absatz 4 des Übereinkommens, die Vertreter der Parteien sowie die Sachverständigen der Parteien und Zeugen Geschäftskleidung.

Artikel 4

Der Vorsitzende Richter kann gegebenenfalls Ausnahmen von den in den Artikeln 1 bis 3 genannten Anforderungen zulassen.

Dieser Beschluss wurde am 4. April 2023 angenommen und tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Erstellt in Paris, am 4. April 2023

Für das Präsidium

Unterzeichnet Klaus Grabinski

Der Vorsitzende

ANHANG I



äußeres Gewebe schwarz, 100 % ultrafeine MERINO-Schurwolle

Besätze an Ärmeln und Revers dunkelblau, 100 % feiner Baumwollsamt

kontrastierende Paspeln zwischen Besatz und äußerem Gewebe dunkelblau

Falten an Ärmeln und Rücken

königsblaue Fütterung von Ärmeln, Vorder- und Rückenteil in Paisley-Muster

Knöpfe unter verdeckter Knopfleiste

Länge der Roben: bis zur Mitte des Unterschenkels

ANHANG II

	
	<p>äußeres Gewebe schwarz, 77 % ultrafeine MERINO-Schurwolle und 23 % Seide</p> <p>Besätze an Ärmeln und Revers dunkelblau, 100 % feiner Baumwollsamt</p> <p>kontrastierende Paspeln zwischen Besatz und äußerem Gewebe goldfarben</p> <p>Falten an Ärmeln und Rücken</p> <p>königsblaue Fütterung von Ärmeln, Vorder- und Rückenteil in Paisley-Muster</p> <p>Knöpfe unter verdeckter Knopfleiste</p> <p>Länge der Roben: bis zur Mitte des Unterschenkels</p>